

GRÜN-alternativ Meerbusch

An
die Vorsitzende des Kulturausschusses
Frau Dr. Karen Schomberg

den Vorsitzenden des Planungsausschusses
Werner Damblon

Stadt Meerbusch
40667 Meerbusch-Büderich

Meerbusch, 30. Juli 2023

**Antrag zur gemeinsamen Sitzung des Kultur- und Planungsausschusses
am 7. September 2023
Schutz des Denkmals Haus Meer**

Sehr geehrte Frau Dr. Schomberg, sehr geehrter Herr Damblon,
zur Sitzung des Kultur-/Planungsausschusses am 7.9.2023 bittet die Fraktion **GRÜN**-alternativ um Berücksichtigung folgenden Antrags zum Gesamtdenkmal Haus Meer.

Der Verfall der Denkmale auf Haus Meer und die bedrohliche Entwicklung des Baumbestandes im Gartendenkmal zwingen zur unmittelbaren Einleitung entsprechender Sicherungsmaßnahmen.

Da von Seiten des Eigentümers keine ausreichenden Maßnahmen zum Erhalt des Gesamtdenkmals vorgenommen wurden, beantragt unsere Fraktion,

1. den Eigentümer aufzufordern, unmittelbar den sach- und fachgerechten Schutz der baulichen Denkmale,

Antrag Sicherungsmaßnahmen - Haus Meer

- a. der Remise
- b. des Eiskellers mit Eiskellerterrasse
- c. der Säulen der Eiskeller-Überdachung
- d. der Immunitätsmauer
- e. des Gartenpavillons/Teehäuschens
- f. der Kloster-, Schlosskeller
- g. und des Gartendenkmals Weyhe-Park

vorzunehmen.

2. Die Maßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und von Fachunternehmen auszuführen.
3. Sollte eine Umsetzung nicht absehbar bis zum Winter 2023 zumindest für die dringend erforderlichen Maßnahmen, beispielsweise die Remise, sichergestellt sein, wird die Stadt Meerbusch nach § 7, Abs 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW, Ersatzmaßnahmen vornehmen, um weiteren Substanzverlust zu verhindern.
4. Da verschiedenen zum Gartendenkmal gehörenden Bäumen durch Trockenheit starke Beeinträchtigungen, anteilig das Absterben, droht, ist auch hier die Verpflichtung zum Schutz einzufordern, möglicherweise durch die Stadt vorläufig sicherzustellen.

Begründung:

Der Eigentümer ist nach § 7 des Denkmalschutzgesetzes NRW verpflichtet „**die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz zu gewährleisten**“

§ 7

Erhaltung von Baudenkmalern

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmalern im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. **Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten.** Die in Satz 1 genannten Personen oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die in Absatz 1 genannten Personen nachzuweisen. Sie können sich dabei nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren.

(3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

(4) Kommen die in Absatz 1 genannten Personen ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für das Baudenkmal, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die in Absatz 1 genannten Personen.

Zu berücksichtigen ist die Zumutbarkeit für den Eigentümer. Soweit die Aufwendungen zum Substanzerhalt nicht zumutbar sind, ist dies gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

Zur Frage der Zumutbarkeit haben wir uns inzwischen informiert. Die Einschätzung der Verwaltung, dass Denkmalschutzmaßnahmen nur unter der Voraussetzung, dass das Denkmal selbst entsprechende Beträge erwirtschaftet, abverlangt werden können, halten wir für nicht tragbar, insbesondere nicht, wenn das **instandsetzungsbedürftige Denkmal „sehenden Auges“ erworben wurde**. Für diesen Fall, der hier vorliegt, kann sich der Eigentümer, für die **„zu diesem Zeitpunkt entstehenden Instandsetzungskosten nicht auf Unzumutbarkeit berufen“** (Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage 2017)

Seit Jahrzehnten stehen zwingende notwendige Maßnahmen zum Erhalt der Bau- und des Gartendenkmals aus. Alle bisherigen Eigentümer*innen des Geländes hatten erkennbar kein Interesse an dem Denkmal, sondern immer nur an der wirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Dies hatte zur Folge, dass der Schaden von Tag zu Tag größer und damit massiver Substanzverlust hingenommen wurde.

Das gilt bezüglich der Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch für die Stadt Meerbusch, die eine Mitverantwortung trägt. Die Verwaltung verweist darauf, dass das Gelände privat ist und die Stadt damit keinen Zugriff hat. Das hinterlässt den Eindruck, dass die Stadt mit

dem Zustand des Denkmals und damit auch mit dem Verfall des Denkmals nichts zu tun hat. Das ist unzutreffend, siehe § 1, Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW.

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

(2) Der **Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen** dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern **sowie den Gemeinden** und den Gemeindeverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dabei wirken sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.

§ 7, Abs 4 beschreibt:

Kommen die in Absatz 1 genannten Personen (Eigentümer) ihren Aufgaben nach Absatz 1 (Verpflichtung zum Substanzerhalt) nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für das Baudenkmal, **kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen.**

Die zuständige Denkmalbehörde ist die Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch ist somit mitverantwortlich für den massiven Substanzverlust. Es kann nicht sein, dass die Stadt Meerbusch nur aktiv wird, wenn Investoren Geld verdienen wollen.

Der katastrophale Zustand der verschiedenen Baudenkmäler und des Gartendenkmals ist offensichtlich:

Remise



Antrag Sicherungsmaßnahmen - Haus Meer



Auf der Ostseite sind Folienteile durchlöchert, durch Winddruck- und -sog perforiert. Die Folie liegt direkt auf dem Mauerwerk auf. Einige Stellen sind ohne Abdeckung.
Folge: Mangelnder Luftaustausch fördert die Erosion der Ziegel und der Vermörtelung;
Substanzverlust.



Eiskeller mit Eiskellerterrasse

Der oberirdische Teil des Eiskellergebäudes wird zunehmend überwuchert. Die Vegetation dringt in die Fugen ein, weitere Wurzel- und Frostsprengungen sind die Folge.



Schadhaftes Gewölbewiderlager

Eiskeller mit zerborstener Kellerdecke, ausgeprägte Rissbildung und Absenkung der Gewölbedecke



Immunitätsmauer



Garten



Zustand im Juli 2023





Fotos und Anmerkungen M. Hündgen

Grundlagen

**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)**

Vom 13. April 2022

[GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 26 vom 6.5.2022 Seite 661 bis 710 | RECHT.NRW.DE](https://www.recht.nrw.de/GV/NRW/Ausgabe/2022/Nr.26/vom-6.5.2022-Seite-661-bis-710-RECHT.NRW.DE)

Jürgen Peters